

Gebührensatzung

der Musikschule der Stadt Königswinter

vom 23.07.1991

(zuletzt geändert durch Satzung vom 25.10.2017)

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 270), gültig ab 17. Oktober 1994 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. Februar 2016 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV.NRW. S. 1150), in Kraft getreten am 28.12.2016 hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 15.7.1991 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule und für die Überlassung von Musikinstrumenten werden die in §§ 2 und 3 aufgeführten Gebühren erhoben.

§ 2

Unterrichtsgebühren

(treten am 01.01.2018 in Kraft)

- (1) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Kalenderjahr (01.01. – 31.12.). Es gilt die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Für wöchentlich eine Unterrichtsstunde beträgt die Unterrichtsgebühr je Schüler/in bei

| A Instrumental- und Vokalunterricht | | |
|--|--|-------------------------------|
| Einzelunterricht | von 30 Min. Dauer | 776,00 Euro |
| | von 45 Min. Dauer | 1014,00 Euro |
| | von 60 Min. Dauer | 1217,00 Euro |
| Gruppenunterricht von 30 Min. Dauer | Kleine Gruppe (2 Teilnehmer) | 408,00 Euro |
| Gruppenunterricht von 45 Min. Dauer | kleine Gruppe (2 Teilnehmer) | 609,00 Euro |
| Gruppenunterricht von 60 Min. Dauer | kleine Gruppe (2 Teilnehmer) | 806,00 Euro |
| Gruppenunterricht von 30 Min. Dauer | große Gruppe (3-5 Teilnehmer) | 321,00 Euro |
| Gruppenunterricht von 45 Min. Dauer | große Gruppe (3-5 Teilnehmer) | 479,00 Euro |
| Gruppenunterricht von 60 Min. Dauer | große Gruppe (3-5 Teilnehmer) | 637,00 Euro |
| B Elementarunterricht (Gruppen mit 10-12 Teilnehmern/innen) | | |
| Gruppenunterricht von 30 Min. Dauer | Musikalische Früherziehung 3 jährige Kinder | 155,00 Euro |
| Gruppenunterricht von 45 Min. Dauer | Musikalische Früherziehung 4-6 jährige Kinder | 232,00 Euro |
| | Musikalische Grundausbildung | 232,00 Euro |
| | Elementarspielkreis (6 bis 8-jährige Kinder, insbesondere für Absolventen der Musikalischen Früherziehung) | 232,00 Euro |
| C Ballettunterricht (Gruppen mit 10-12 Teilnehmern/innen) | | |
| | Klassische Vorausbildung von 45 Min. Dauer Pauschaler Kostümbeitrag für das 1. Kind | 365,00 Euro 10,00 Euro |
| | Standardausbildung von 60 Min. Dauer pauschaler Kostümbeitrag für das 1. Kind | 451,00 Euro 10,00 Euro |
| | fortgeschrittene Gruppen von 75 Min. Dauer pauschaler Kostümbeitrag für das 1. Kind | 473,00 Euro 10,00 Euro |

| | | |
|--|--|--|
| | | |
| | fortgeschrittene Gruppen von 90 Min. Dauer pauschaler Kostümbeitrag für das 1. Kind | 538,00 Euro 10,00 Euro |
| | Jazz-Dance von 60 Min. Dauer pauschaler Kostümbeitrag für das 1. Kind | 451,00 Euro 10,00 Euro |
| | Fördergruppe von 60 Min. Dauer | 161,00 Euro |
| | Fördergruppe von 75 Min. Dauer | 198,00 Euro |
| | Fördergruppe von 90 Min. Dauer | 222,00 Euro |
| | Fördergruppe Jazz-Dance von 60 Min. Dauer | 201,00 Euro |
| D Sonderkurse | Die Gebühren zur Teilnahme an Sonderkursen werden entsprechend dem jeweiligen Kostenaufwand berechnet. | |
| E „Jedem Kind Instrumente, Tanzen ,Singen“ (JeKits) in Kooperation mit Grundschulen Nach Vorgaben der JeKits-Stiftung. Das Entgelt schließt die kostenfreie Bereitstellung eines Lehinstrumentes im zweiten JeKits-Jahr mit ein. | 1. Jahr JeKits 2. Jahr JeKits (Instrumente)*2 2. Jahr JeKits (Tanzen)*2 2. Jahr JeKits (Singen)*2 <small>*2) Die Empfänger bestimmter staatlicher Transferleistungen sind von Elternbeiträgen befreit. Geschwister erhalten eine Beitragsermäßigung von 50%.</small> | Kostenlos 276,00 Euro 204,00 Euro 144,00 Euro |

(3) Für Kurse in Ergänzungsfächern (z.B. Sing- und Instrumentalgruppen, Chor und Orchester, Kammermusik) werden, sofern der/die Teilnehmer/in keinen Instrumental-Vokal - oder Ballettunterricht erhält, folgende Gebühren erhoben:

| | Euro |
|-------------------|--------|
| bei 45 Min. Dauer | 90,00 |
| bei 60 Min. Dauer | 120,00 |
| bei 75 Min. Dauer | 148,00 |
| bei 90 Min. Dauer | 177,00 |

- (4) Meldet sich ein(e) Teilnehmer/in im Laufe des Schuljahres an, so werden die Unterrichtsgebühren nur anteilig für den restlichen Zeitraum erhoben. Für jeden Monat, in dem ein Unterrichtsverhältnis besteht, wird 1/12 der Jahresgebühr berechnet.
- (5) Meldet sich ein(e) Teilnehmer/in im Laufe eines Schuljahres aus besonderen Gründen (s. Teilnahmebedingungen § 1, Abs. 2) ab, so gilt Abs. 4 entsprechend.

§ 3

Überlassung von Instrumenten, Gebühren

- (1) Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Schülern/Schülerinnen und Dritten Musikinstrumente gegen die in Abs. 2 festgelegten Gebühren für ein halbes Jahr überlassen. Auf Antrag kann die Benutzungszeit verlängert werden.
- (2) Die Überlassungsgebühr wird vom Anschaffungswert des Instrumentes für jeden Monat der Überlassung berechnet; ein angefangener Monat wird voll berechnet.
Die Gebühr beträgt je Musikinstrument und Monat

| | Musikschul teilnehmer | Nichtteil- nehmer |
|---|--------------------------|----------------------|
| mit einem Anschaffungswert bis 200 Euro | 9,50 Euro | 11,50 Euro |
| mit einem Anschaffungswert bis 350 Euro | 11,00 Euro | 13,00 Euro |
| mit einem Anschaffungswert bis 500 Euro | 12,00 Euro | 14,00 Euro |
| mit einem Anschaffungswert bis 750 Euro | 14,50 Euro | 16,50 Euro |
| mit einem Anschaffungswert bis 1000 Euro | 15,00 Euro | 17,00 Euro |
| mit einem Anschaffungswert bis 1250 Euro | 16,00 Euro | 18,00 Euro |
| mit einem Anschaffungswert bis 1500 Euro | 17,00 Euro | 19,00 Euro |
| mit einem Anschaffungswert über 1500 Euro | 24,00 Euro | 26,00 Euro |

- (3) Sofern Musikinstrumente ausschließlich für die Mitwirkung in Orchestern oder Ensembles der Musikschule benötigt werden, wird keine Gebühr erhoben.
- (4) Für Verlust und Beschädigung der Musikinstrumente haften die Ausleiher/innen bzw. die gesetzl. Vertreter. Eine Reparatur der Musikinstrumente kann nur nach Zustimmung der Musikschule veranlasst werden. Die regelmäßige Unterhaltung der Instrumente obliegt der Musikschule.
- (5) Für die Nutzung von Instrumenten, die die Musikschule in ihren Unterrichtsräumen für die Fächer Klavier, Keyboard und Schlagzeug zur Verfügung stellt, wird ein Beitrag von 1,00 €/Monat je Schüler erhoben.

§ 4

Fälligkeit

- (1) Die Unterrichtsgebühren sind in vier Raten jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (2) Die Überlassungsgebühren für Musikinstrumente sind bei der Überlassung im voraus in einer Summe zu zahlen. Bei vorzeitiger Rückgabe des Instrumentes wird die Gebühr anteilig erstattet. Gleiches gilt für Gebühren nach § 3 (5).
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 5

Ermäßigung, Erlass

- (1) Eine Ermäßigung oder ein Erlass der Unterrichtsgebühren wird auf Antrag gewährt:
 - a) bei Unterrichtung von Familienmitgliedern (Abs. 2),
 - b) bei Unterricht in mehreren Fächern (Abs. 3),
 - c) aus sozialen Gründen (Abs. 4),
 - d) in besonderen Fällen (Abs. 5).

Sofern die Voraussetzungen für mehrere Ermäßigungen erfüllt sind, wird die für den Teilnehmer günstigste gewährt; eine Addition der Einzelermäßigungen ist ausgeschlossen.

- (2) Nehmen mehrere Mitglieder einer Familie am Unterricht in jeweils einem oder mehreren gebührenpflichtigen Hauptfächern (Instrumental- oder Vokalunterricht sowie Ballettunterricht) teil, wird die Gesamtgebührenschild bei zwei Schülern/Schülerinnen um 7,5 v.H., bei drei Schülern/Schülerinnen um 12,5 v.H. und bei vier Schülern/Schülerinnen um 20 v.H. ermäßigt. Die Familienmitglieder müssen in einem Haushalt wohnen.

Ausgenommen von der Ermäßigung sind die Unterrichtsgebühren für den Elementarunterricht, die Ergänzungsfächer und den Förderunterricht Ballett.

- (3) Nimmt ein/e Schüler/in an mehreren gebührenpflichtigen Hauptfächern (Instrumental- und Vokalunterricht sowie Ballettunterricht) teil, ermäßigt sich die Gesamtgebührenschild um 7,5.v.H.
- (4) Teilnehmerinnen bzw. deren Unterhaltsverpflichtete, die einen Anspruch auf Bildung und Teilhabe gem. §28 Abs. 7 SGB II haben, erhalten einen Gebührenbescheid über 10,00 € monatlich. Dieser wird dem Antrag auf Zahlung von Bildung und Teilhabe, den der Begünstigte selbst stellen muss, beigefügt. Die betreffenden Teilnehmer, die Leistungen nach SGB II und XII erhalten, werden für die Zeit der Hilfestellung von den darüberhinausgehenden Unterrichtsgebühren befreit. Wenn die Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket dieser Teilnehmer bereits ausgeschöpft sind und der Teilnehmer dieses durch Vorlage des Bescheides der zuständigen Stelle der Musikschule nachweist, werden auch die Gebühren in Höhe von 10,00 €/Monat erlassen. Teilnehmer/innen bzw. Unterhaltsverpflichtete, die Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten, erhalten eine Ermäßigung von 50% auf die zu zahlenden Gebühren. Bezüglich der Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket gilt das oben Genannte. Die Ermäßigung wird ab dem Monatsbeginn gewährt, der der Vorlage der entsprechenden Bescheinigung über den Erhalt der Leistungen folgt. Sie endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes, wenn kein Folgebescheid vorgelegt wird.

- (5) In Fällen besonders förderungswürdiger Ausbildung können die Gebühren auch ohne die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 ermäßigt oder erlassen werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Elementarunterrichte, Ergänzungsfächer und der Förderunterricht Ballett. Erwachsene können diese Ermäßigung nur dann in Anspruch nehmen, sofern ihr/e Kind/ er ebenfalls im Unterricht sind.
- (6) Über die Ermäßigungs- und Erlassanträge entscheidet der Bürgermeister.

§ 6

Gebührenänderungen

- (1) Verändert sich im Laufe des Schuljahres die Unterrichtsform durch Ausscheiden eines oder mehrerer Schüler/innen, bleiben die Gebühren in der bisherigen Höhe maximal 6 Monate bestehen, längstens bis zum Ende des Schuljahres.* Kann der freie Platz innerhalb dieses Zeitraumes nicht besetzt werden, wird ab dem darauffolgenden Monat die Unterrichtsgebühr der tatsächlichen Unterrichtsform angepasst. Die Schüler/innen haben in diesem Falle auch die Möglichkeit der Abmeldung.

*Ändert sich eine 2er Gruppe innerhalb eines Schuljahres durch Ausscheiden eines Schülers zum Einzelunterricht, so kann die Musikschule die Unterrichtszeit des verbleibenden Teilnehmers auf einen 30minütigen Einzelunterricht reduzieren.

- (2) Können Musikschüler/innen durch Ausfall der Lehrkraft oder andere von der Musikschule zu vertretende Umstände mehr als zwei Wochen ununterbrochen nicht unterrichtet werden, ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr für jede weitere Woche um ein Viertel der Monatsgebühr. Weitergehende Ansprüche der Schüler/innen bestehen in diesem Falle nicht, es sei denn, die Musikschule trifft der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes.

§ 7

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die Schüler/innen und Ausleiher/innen, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter, verpflichtet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Königswinter vom 17.12.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.10.1990, außer Kraft.